

wande es auch sei, gefordert werden. Desgleichen ist auf den Stationsplätzen ein Accord, für ein billigeres als das tarifmäßige Fahrgeld, eine Fahrt auszuführen unerlaubt.

Trinkgelder zu verlangen, ist den Kutschern untersagt.

§ 39. Der Kutscher ist berechtigt, von dem Fahrgaste sofort beim Einsteigen in den Wagen das tarifmäßige Fahrgeld zu verlangen.

Bei Fahrten nach Orten, nach welchen die Wagen nach einer polizeilich angeordneten Reihenfolge sich zu begeben haben, muß das Fahrgeld stets vor Erreichung des Endziels entrichtet werden.

§ 40. Unterwegs braucht der Kutscher unentgeltlich nicht anzuhalten, außer wenn der Fahrgast den Wagen ganz verlassen oder das Wagenverdeck auf- oder niedergeschlagen haben will, oder endlich, wenn auf Verlangen des Fahrgastes noch Jemand aufgenommen werden soll.

Hat der Kutscher aus anderer Veranlassung auf Verlangen des Fahrgastes unterwegs anzuhalten, so ist er befugt, für den Aufenthalt eine Entschädigung nach Höhe von 1 Ngr. für jede 5 Minuten zu verlangen.

§ 41. Kutscher, welche bestellt werden, vom Stationsplatze aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, sind verpflichtet, unverzüglich im Trabe nach dem Abholungsort zu fahren und daselbst auf den Fahrgast zu warten, und zwar bei Tour- wie bei Zeitfahrten 5 Minuten unentgeltlich, die übrige Zeit für den Zeitpreis nach Höhe von 1 Ngr. für jede weitere 5 Minuten.

§ 43. Wird die Fahrt, wofür vom Fahrgaste das Fahrgeld bereits bezahlt worden ist, durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall, oder durch Beschädigung des Fuhrwerks unterbrochen, so hat der Kutscher das erhaltene Fahrgeld zurückzuerstatten.

§ 44. Kommt eine zum Abholen bestellte Droschke durch eine in der Person des Fahrgastes sich ereignende Veranlassung nicht zur Fahrt, so kann der Kutscher als Entschädigung bei einem Aufenthalte bis zu 20 Minuten 4 Ngr. und bei einem längeren Aufenthalte für jede weitere 5 Minuten 1 Ngr. beanspruchen.

§ 45. Die Kutscher haben auf gepflasterten Fahrstraßen und chausfirten Wegen im Trabe und auf Kreuzpunkten und bei Biegungen, oder wo sonst Beschädigungen von Personen oder Sachen zu befürchten sind, langsam zu fahren, hierbei auch alle diejenigen polizeilichen Vorschriften zu befolgen, welche in Betreff des Fahrens in hiesiger Stadt bestehen und noch getroffen werden.

Dem Verlangen des Fahrgastes, langsam gefahren zu werden, ist der Kutscher nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden.

Auf ungepflasterten oder unchaussirten öffentlichen Wegen, ingleichen auf Fahrstrecken, wo Steigungen vorkommen, sind die Droschkenkutscher nur in derjenigen Gangart zu fahren verpflichtet, welche die Beschaffenheit dieser Wege, beziehentlich Straßen, gestattet.

§ 46. Ohne Anweisung des Fahrgastes darf der Kutscher, wenn nicht besondere, außer seiner Person liegende Veranlassung vorhanden ist, weder

anhalten, noch vom Bock steigen, noch die Zügel aus den Händen lassen, noch die Führung des Fuhrwerks anderen Personen überlassen.

§ 50.

Vorschriften, welche den Droschkenverkehr auf den Bahnhöfen betreffen.

a) Auf jedem Bahnhofe sind die Plätze, auf welchen sich die zur Abholung von Eisenbahn-Reisenden auffahrenden, vorher nicht bestellten Droschken aufzustellen haben, von denjenigen Plätzen getrennt, welche die bestellten Wagen und das zweispännige Lohnfuhrwerk (Fiacres) einzunehmen haben.

b) Die Führer nicht bestellter Droschken haben sich mit einer polizeilich gestempelten Blechmarke zu versehen, in welcher die Nummer ihrer Droschke eingeschlagen ist, und solche dem auf dem Bahnhofe stationirten, mit der Controle der An- und Abfahrt beauftragten Polizeibeamten bei ihrer Ankunft zu übergeben. Vor Rückempfang dieser Marke dürfen die Droschken weder Fahrgäste zur Beförderung von den Bahnhöfen annehmen, noch letztere verlassen.

Reisende, welche zur Abfahrt von den Bahnhöfen sich einer Droschke bedienen wollen, haben sich daher wegen Erlangung einer Fahrmarke an den obengedachten Polizeibeamten zu wenden und ist der Kutscher derjenigen Droschke, welche die in der Fahrmarke eingeschlagene Nummer führt, verpflichtet, gegen deren Aushändigung die Fahrt zu übernehmen.

c) Keine Droschke darf früher, als eine halbe Stunde vor der festgesetzten Ankunftszeit des erwarteten Bahnzugs auffahren.

d) Das Tränken und Füttern auf den Bahnhöfen ist verboten.

e) Sobald die Ankunft des Bahnzugs signalisirt ist, hat jeder Kutscher seinen Bock zu besteigen und darf sich von demselben nicht entfernen.

f) Nur auf Verlangen des Fahrgastes, welcher eine Droschke zuerst bestiegen hat, darf der Kutscher andere Personen zum Mitfahren zulassen und ist es demselben insbesondere auch verboten, das Mitfahren Anderer zu vermitteln.

g) Beim Auflegen des Passagiergepäcks hat der Kutscher, soweit dies mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks zu verbinden ist, hülfsreiche Hand zu leisten.

h) Bei der Abfahrt der Droschken nach den Bahnhöfen haben die Droschken an dem Ort stillzuhalten, an welchem der Eintritt in das Bahnhofsgelände stattfindet und sich nach dem Aussteigen der Fahrgäste und dem Abladen des Gepäcks sofort vom Bahnhofe zu entfernen.

§ 51. Die Beaufsichtigung und Controle der Concessionarien, sowie der Kutscher, namentlich die Schlichtung von Differenzen zwischen den Kutschern und dem Publikum, die Prüfung und Erledigung der Beschwerden des Letzteren zc. liegt den Executivbeamten der königlichen Polizeidirection ob, welche in allen Fällen, wo ihnen Zweifel begehren, oder strafbare Handlungen Seiten der Kutscher vorliegen, an ihre genannte Dienstbehörde Anzeige zu erstatten haben.

§ 52. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Regulativs wird mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden, sofern nicht nach den allgemeinen polizeilichen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.